

Benutzungsordnung für das Haus der Jugend / Mehrgenerationenhaus

Benutzungsordnung für das Haus der Jugend / Mehrgenerationenhaus, Abendrothstraße 25, 27474 Cuxhaven

Gemäß § 30 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2013 hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 9. Dezember 2014 folgende Benutzungsordnung für das Haus der Jugend/Mehrgenerationenhaus beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Das Haus der Jugend /Mehrgenerationenhaus dient als Kultur-, Freizeit-, Beratungs- und Bildungsstätte. Vorrang haben die eigenen Angebote, Jugendarbeit nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) und Angebote zu den Schwerpunktthemen des Aktionsprogramms MGH II. Daneben gibt es spezielle Angebote für alle Generationen. Die Angebote und Aktionen dienen der kulturellen, politischen und sozialen Bildung.
- (2) Im Rahmen freier Zeiten können die nachfolgend genannten Räume für einzelne, nicht kommerzielle Veranstaltungen auch Dritten (Nutzern) im Sinne des § 3 Abs. 2 zur Verfügung gestellt werden:
 - sechs Gruppenräume,
 - Tonstudio,
 - Bastelraum,
 - Mädchengruppenraum,
 - ein Veranstaltungssaal mit Disco, Bühne und Zugang zur Außenterrasse und zum Keller,
 - Kreativwerkstatt,
 - Gruppenküche,
 - Gruppenraum mit Teeküche und separatem Eingang – ausgestattet mit Beamer und Leinwand,
 - Cafeteria mit Küche,
 - Kunstwerkstatt,
 - zwei Mehrzweckräume mit Leinwand,
 - Internetcafé.
- (3) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit zu gefährden oder unzumutbare Beeinträchtigungen der Einrichtungen des Haus der Jugend einschließlich Außenanlagen oder des dort tätigen Personals befürchten lassen.
- (4) Ausgeschlossen sind parteipolitische Veranstaltungen mit Ausnahme der Veranstaltungen des Ringes Politischer Jugend Cuxhaven. Auf Antrag kann der Verwaltungsausschuss die Benutzung genehmigen.

Benutzungsordnung für das Haus der Jugend / Mehrgenerationenhaus

§ 2 Hausrecht

- (1) Die Stadt Cuxhaven – nachfolgend Stadt genannt - hat das Verfügungs- und Hausrecht für das Haus der Jugend. Der Oberbürgermeister bzw. seine Beauftragten, insbesondere die Leitung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses der Jugend, sorgen für die Einhaltung der Benutzungsordnung sowie der Hausordnung und sind weisungsberechtigt.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, jederzeit die Räume im Haus der Jugend zu Kontrollzwecken zu betreten, auch wenn sie von Dritten genutzt werden.

§ 3 Benutzer

- (1) Der Offene Bereich im Haus der Jugend steht allen Besucherinnen und Besuchern im Rahmen der Öffnungszeiten, die sichtbar im Eingangsbereich angeschlagen sind, zur Verfügung
- (2) Die Räume gem. § 1 Abs. 2 stehen auch zur Verfügung:
 - den Cuxhavener Vereinen, Verbänden, Schulen und Gruppen für deren Jugendarbeit bzw. für Veranstaltungen im Sinne des Aktionsprogrammes Mehrgenerationenhaus und für nicht kommerzielle Veranstaltungen,
 - Kinder mit ihren erziehungsberechtigten Aufsichtspersonen zum Feiern von Kindergeburtstagen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

§ 4 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Haus der Jugend ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.
- (3) Die Nutzungsüberlassung von Räumen an Dritte ist bei den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des Hauses der Jugend unter Mitteilung von Nutzungszweck, Nutzungszeit und Nutzungsumfang unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Vergabe geeigneter Räume erfolgt in Abstimmung mit der Leitung des Hauses der Jugend. Über die Nutzung im Einzelnen wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer die Bedingungen Benutzungsordnung sowie der Hausordnung und die damit verbundenen Pflichten an. Der Nutzungsvertrag ersetzt keine evtl. erforderlichen Anzeigepflichten oder Genehmigungen anderer Dienststellen der Stadt oder anderer Behörden. Diese sind vom Nutzer in Eigenverantwortung zu erfüllen bzw. einzuholen.

Benutzungsordnung für das Haus der Jugend / Mehrgenerationenhaus

- (5) Der Nutzer darf die ihm überlassenen Räumlichkeiten nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck nutzen. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Leitung des Hauses der Jugend bzw. im Verhinderungsfall der Vertretung.
- (6) Werden vertraglich vereinbarte Nutzungszeiten nicht in Anspruch genommen, so ist dies der verantwortlichen Mitarbeiterin oder dem verantwortlichen Mitarbeiter des Hauses der Jugend unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Stadt kann jederzeit vom Nutzungsvertrag zurücktreten oder ihn kündigen, wenn der Nutzer das Nutzungsentgelt oder die Sicherheitsleistung (§ 5) nicht oder nicht bei Fälligkeit erbracht hat. Rücktritt und Kündigung sind schriftlich zu erklären.

§ 5 Nutzungsentgelt

- (1) Das Haus der Jugend steht den in der Stadt Cuxhaven tätigen Verbänden, Vereinen, Gruppen und Initiativen, die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII anbieten, kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Für die Nutzungsüberlassung von Räumen des Hauses der Jugend an Dritte, die nicht unter Abs. 1 fällt, wird ein Nutzungsentgelt je Veranstaltung und Tag in folgender Höhe festgesetzt:

a) Nutzungsentgelt je Veranstaltung / Tag im Saal	150,00 €
b) Nutzungsentgelt je Veranstaltung / Tag Gruppenräume	20,00 €
c) Betreuung technisches Gerät	20,00 €
d) Bereitstellen von Geschirr	10,00 €

Bei der Nutzungsüberlassung an Dritte, die maßgeblich am Programm des Mehrgenerationenhauses, insbesondere auch an Befragungen im Rahmen der Evaluation, beteiligt sind, kann ganz oder teilweise auf die Zahlung des Nutzungsentgelts verzichtet werden.

- (3) Verbrauchsmaterial wie Flipchart-Papier, Moderationsmaterial u. ä. kann nach Absprache zur Verfügung gestellt werden und wird gesondert abgerechnet.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 100,00 € zu verlangen, die bei Vertragsverletzungen des Nutzers, insbesondere zur Behebung etwaiger Beschädigungen, Verunreinigungen einbehalten werden kann.
- (5) Das im Nutzungsvertrag aufgeführte Entgelt und die ggf. festgesetzte Sicherheitsleistung hat der Nutzer innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung an die Stadt zu zahlen, sofern im Nutzungsvertrag keine andere Fälligkeit vereinbart wird.

§ 6 Übergabe der Räume

- (1) Die Räumlichkeiten werden wie besehen zur Verfügung gestellt. Sie werden dem Nutzer in dem Zustand, in dem sie sich befinden, zur Nutzung überlassen. Für Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung für den beabsichtigten Nutzungszweck wird keine Gewähr geleistet. Eine Garantie für den ordnungsgemäßen Zustand wird seitens der Stadt nicht übernommen. Der Nutzer prüft die Räumlichkeiten vor ihrer Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand für den vorgesehenen Nutzungszweck und stellt sicher, dass schadhafte Einrichtungsteile nicht benutzt werden. Nach Beendigung der jeweiligen Nutzung sind von dem Nutzer die überlassenen Räumlichkeiten zu kontrollieren.
- (2) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie weiteren Mobiliars in den genutzten Räumen hat der Nutzer vorzunehmen. Das Wegräumen des Mobiliars nach Beendigung der Veranstaltung obliegt ebenfalls dem Nutzer, es sei denn, dass mit dem nachfolgenden Nutzer oder den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Hauses der Jugend eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

§ 7 Bewirtschaftung

- (1) Eine Bewirtschaftung in eigener Regie des Nutzers ist grundsätzlich möglich. Dazu kann dem Nutzer eine Gruppenküche im Altbau des Hauses der Jugend mit sämtlichem Inventar zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Es ist auch möglich, mit dem Verein Jugendtreff e.V., der im Haus der Jugend eine Cafeteria unterhält, eine Absprache zu treffen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung des Hauses der Jugend geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Stadt Cuxhaven für Schäden oder Verluste jeder Art, die Besucherinnen / Besucher und Nutzer im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird in dem rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Die Stadt haftet insbesondere nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Besucherinnen / Besuchern und Nutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen. Die Besucherinnen / Besucher und die Nutzer stellen die Stadt von etwaigen Schadensersatzansprüchen ihrer selbst für Schäden frei, die im Zusammenhang mit dem Besuch / der Nutzung des Hauses der Jugend stehen. Dies gilt auch für Rückgriffsansprüche der Besucherinnen / Besucher und der Nutzer gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Eine Freistellungsverpflichtung besteht nicht, soweit der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt eingetreten ist.
- (2) Jugendliche Besucherinnen und Besucher genießen gesetzlichen Unfallschutz.
- (3) Bei unvorhergesehenen Ereignissen, die den Betrieb des Hauses der Jugend stören oder geplante Veranstaltungen behindern, haben die Besucherinnen / Besucher und Nutzer gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Benutzungsordnung für das Haus der Jugend / Mehrgenerationenhaus

- (4) Besucherinnen / Besucher und Nutzer haften gegenüber der Stadt für Schäden, die von ihnen an den Räumlichkeiten, einschließlich Inventar, Einrichtungsgegenständen, Mobiliar usw. verursacht werden.

§ 9 Weitere Haftung bei Nutzungsüberlassung

- (1) Dem Nutzer obliegt für die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten für die Dauer der Nutzung die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt für alle Schäden, die von ihm, den Veranstaltungsteilnehmern und sonstigen Personen, die dem Nutzer zuzurechnen sind, an den überlassenen Räumlichkeiten, einschließlich Inventar, Einrichtungsgegenständen, Mobiliar usw. durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages verursacht werden.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Schadensersatzansprüchen seiner selbst, der Veranstaltungsteilnehmer und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten stehen. Dies gilt auch für Rückgriffsansprüche des Nutzers gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Nutzer hat die Stadt, sofern diese für Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen wird, die auch der Nutzer begangen hat, von Ansprüchen Dritter freizustellen. Eine Freistellungsverpflichtung besteht nicht, soweit der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt eingetreten ist.
- (4) Die Haftung des Nutzers besteht bis zur Beendigung der jeweiligen Nutzung; dies ist der Fall, sobald alle Personen / Gäste das Haus der Jugend verlassen haben und die Rückgabe der Räumlichkeiten erfolgt ist.
- (5) Auf Verlangen hat der Nutzer vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und vor Übernahme der Räumlichkeiten nachzuweisen.

§ 10 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung/-en und benennt ggf. verantwortliche Beauftragte.
- (2) Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Bei geplanten feuergefährlichen Aktivitäten ist der Nutzer verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Weitere Informationen hierzu erteilt ggf. situationsabhängig die städtische Feuerwehr. Dem Nutzer werden die Verpflichtungen nach § 38 Abs. 1 bis 4 der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung übertragen, sofern die beabsichtigte Veranstaltung unter die Versammlungsstättenverordnung fällt. Ggf. entstehende Kosten sind nicht vom Nutzungsentgelt erfasst und sind vom Nutzer zu tragen.

Benutzungsordnung für das Haus der Jugend / Mehrgenerationenhaus

- (3) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Benutzungsordnung und die Hausordnung eingehalten werden.
- (4) Der Nutzer hat die überlassenen Räume in einem sauberen, ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten und die Räume besenrein zu verlassen. Dekorationen des Nutzungsberechtigten sind nur an den dafür vorgesehenen Aufhängvorrichtungen zulässig. Zusätzliche Befestigungshalterungen (Klebestreifen, Schrauben, Nägel, Dübel usw.) dürfen nicht angebracht werden. Die Dekoration muss den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen und darf grundsätzlich nur für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung angebracht werden. Überlassene Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach Benutzung dem Personal zu übergeben.
- (5) Der Nutzer ist verpflichtet, während der Nutzungszeit auftretende Schäden und Unfälle der Stadt – den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Hauses der Jugend – unverzüglich mitzuteilen. Es wird klargestellt, dass dem Nutzer weiterhin die Verkehrssicherungspflicht obliegt und er – sofern möglich – unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorzunehmen hat. Dies gilt auch für Verluste / Beschädigungen von zur Verfügung gestelltem Inventar oder Material.

§ 11 Hausordnung

Die Hausordnung für das Haus der Jugend wird vom Oberbürgermeister erlassen und im Haus der Jugend ausgehängt / ausgelegt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft. Die zurzeit geltende Besucherordnung tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Cuxhaven, 09.02. 2015

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

- Veröffentlicht am 12. März 2015 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 10, S. 79

Benutzungsordnung für das Haus der Jugend / Mehrgenerationenhaus

Hausordnung für das Haus der Jugend / Mehrgenerationenhaus, Abendrothstraße 25, 27474 Cuxhaven

I. Hausordnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Haus der Jugend sind für die Funktionsfähigkeit und die Verkehrssicherheit des Gebäudekomplexes und der Einrichtung verantwortlich. Sie nehmen die Aufsichtspflicht wahr. Insbesondere achten sie auf Sauberkeit und Ordnung in den benutzten Räumen sowie auf die Einhaltung des Jugendschutzes und dieser Haus- und Benutzungsordnung. In diesem Rahmen sind sie berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen bzw. von den Besucherinnen / Besuchern und Nutzern ein entsprechendes Verhalten zu fordern und Störer des Hausfriedens des Hauses zu verweisen. Die Besucherinnen / Besucher und Nutzer des Hauses der Jugend akzeptieren mit der Nutzung des Hauses der Jugend die nachfolgenden Regelungen:

1. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.
2. Kinder unter 13 Jahren haben den offenen Bereich des Hauses der Jugend um 19:00 Uhr zu verlassen. Im Einzelfall kann die zuständige Mitarbeiterin / der zuständige Mitarbeiter eine Ausnahme zulassen.
3. Es wird ein respektvoller Umgang untereinander und gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauses der Jugend erwartet. Dazu gehören ein angemessener Ton, kein lautes Schreien, keine Ansprache in einer nicht verständlichen Fremdsprache, keine beleidigenden Wörter oder Gesten.

Im Konfliktfall stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Streitschlichter zur Verfügung.
4. Das Rauchen ist im Haus der Jugend und auf dem Grundstück nicht gestattet.
5. Das Mitbringen sowie der Konsum alkoholischer Getränke sind nicht gestattet, soweit nicht im Einzelfall eine anderweitige Regelung getroffen wird. Offensichtlich angetrunkene oder unter Drogeneinfluss stehende Personen erhalten keinen Einlass.
6. Das Mitbringen, der Konsum oder die Veräußerung von Drogen sind nicht gestattet.
7. Das Mitführen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen ist nicht gestattet.
8. Fahrräder müssen im dafür vorgesehenen Bereich eingestellt werden.
9. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
10. Besucherinnen / Besucher und Nutzer sind für die Sauberkeit mitverantwortlich und achten auf einen sorgfältigen Umgang mit Einrichtungsgegenständen und Inventar.

Benutzungsordnung für das Haus der Jugend / Mehrgenerationenhaus

11. Unfälle und Sachbeschädigungen sowie Schlüsselverlust sind sofort der Leitung des Hauses der Jugend bzw. den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern zu melden.

12. Werbung und Informationsmaterial darf nur nach Absprache mit der Leitung des Hauses bzw. dessen Stellvertreterin/Stellvertreter angebracht bzw. ausgelegt werden. Ausgeschlossen sind dabei jugendgefährdende, obszöne, erotische, pornographische, bedrohliche oder verleumderische Inhalte, ebenso Werbung für Nikotin und Alkohol. Verbotene Informationen dürfen nicht zugänglich gemacht werden, nicht zulässig sind beispielsweise Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen, volksverhetzendes oder gewaltverherrlichendes Material.

13. Das Internetcafé darf nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung unter Nennung des Vor- und Zunamens genutzt werden. Der Nutzer akzeptiert damit, dass seine Aktivitäten am Rechner protokolliert werden und verpflichtet sich, Internetseiten mit Inhalten nach Ziff. 12 nicht zu nutzen. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

II Ausschluss vom Besuch des Hauses der Jugend

(1) Personen, die der Hausordnung zuwider handeln, können vom Besuch des Hauses der Jugend ausgeschlossen werden.

(2) Zuständig für die Entscheidung über den Ausschluss ist die oder der das Hausrecht ausübende Mitarbeiterin oder Mitarbeiter.

(3) Ein mehrtägiges Hausverbot ist schriftlich durch die Leitung des Hauses auszusprechen und zu begründen. Ein Gespräch mit einem Erziehungsberechtigten sollte gesucht werden.